

**3. Kann auch eine weit zurückliegende Verurteilung zu einer Strafe, die erst jetzt angetreten worden ist, als zeitlich letzte, nach Art. 5 Nr. 2 GewohnheitsverbrecherG. maßgebliche Verurteilung herangezogen werden?**

II. Straffenat. Urt. v. 8. November 1934 g. S. 2 D 1146/34.

I. Landgericht Berlin.

---

<sup>1</sup> Auch zu diesen Fragen ebenso Gerland a. a. O. § 15 IV 1a, V 1, § 16 II d, S. 101, 103, 107. D. G.

Aus den Gründen:

Es ist weder im Gesetz bestimmt, noch kann aus seinem Zweck oder aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen über die Verjährung der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung gefolgert werden, daß die Voraussetzungen des Art. 5 Nr. 2 GewohnhVerbrG. nicht gegeben seien, wenn, wie hier, auf die Strafe, die 1932 angetreten worden ist und noch im Jahre 1934 verbüßt wird, vor mehr als zehn Jahren erkannt worden ist.

Durch die Sicherungsverwahrung soll nicht die vergangene Straftat gesühnt, sondern die in der Gegenwart und der Zukunft drohende Gefährdung der Allgemeinheit behoben, und durch die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung soll einer solchen Gefährdung auch vorgebeugt werden, soweit sie von gefährlichen Gewohnheitsverbrechern zu erwarten ist, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes verurteilt worden sind, aber die Strafe noch verbüßen. Schon deshalb kommt dem Zeitablauf seit der Begehung der letzten Straftat oder seit der letzten Verurteilung keine erhebliche Bedeutung zu, und es sind gesetzliche Bestimmungen, die dem Zeitablauf hier eine rechtsvernichtende Wirkung zusprechen, als Ausnahmevorschriften eng auszulegen.

Art. 5 Nr. 2 enthält insoweit nur in Satz 3 eine Beschränkung, der den § 20a Abs. 3, 4 StGB. für entsprechend anwendbar erklärt. Der Abs. 3 Satz 1 des § 20a, der hier allein in Betracht kommt, bestimmt aber für die drei maßgeblichen Verurteilungen nur, daß als solche die nicht herangezogen werden dürfen, deren Rechtskraft mehr als fünf Jahre vor der Tat eingetreten ist, die der nächsten maßgeblichen Verurteilung zugrunde liegt. Keine „entsprechende“ Anwendung, sondern eine dem Gesetzeszweck widersprechende Abweichung wäre es, wenn im Falle des Art. 5 Nr. 2 auch die letzte Verurteilung als nicht in Betracht kommend dann bezeichnet würde, wenn sie mehr als fünf Jahre vor der Entscheidung über die nachträgliche Anordnung zurückliegt.

Nach § 67 Abs. 5 StGB. in der Fassung des Art. 3 Nr. 7 GewohnhVerbrG. erlischt zwar mit der Verjährung der Strafverfolgung der Tat auch die Befugnis, auf Grund der Tat Maßregeln der Sicherung und Besserung anzuordnen. Diese Regelung konnte aber von vornherein nicht für die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung oder der Entmannung gelten. Denn

diese wird auf Grund von rechtskräftigen Urteilen getroffen, nach denen also die Strafverfolgung wegen der Tat nicht mehr der Verjährung unterworfen, sondern abgeschlossen ist. § 67 Abs. 5 wird — wie es in der amtlichen Begründung heißt — „von der Übergangsvorschrift berührt durchbrochen, da sie im Art. 14 (des UG.) die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung und der Entmannung an keine anderen als die ausdrücklich genannten Voraussetzungen knüpft“. Im Art. 14 wird aber nicht bestimmt, daß die Strafverfolgung der Tat noch nicht verjährt sein dürfe, sondern lediglich, daß die Staatsanwaltschaft den Antrag nur stellen darf, „solange die Strafe nicht verbüßt, bedingt ausgesetzt, verjährt oder erlassen ist“.

Daß der Angeklagte die Strafe aus den Urteilen von 1923, deren Vollstreckung „wegen Haftunfähigkeit ausgesetzt“ war, bis zum 9. März 1934 verbüßt und die Staatsanwaltschaft vorher die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung beantragt hat, ist festgestellt. Hiernach ist zu vermuten, daß die Strafvollstreckung auch nicht bedingt ausgesetzt oder verjährt und daß die Strafe nicht erlassen war. Immerhin wäre — trotz der Vollstreckung — bei der Länge der Zwischenzeit eine Prüfung und Äußerung in dieser Richtung angebracht gewesen.

§§ 70 Abs. 2, 71 StGB. n. F. regeln nur die Verjährung der Vollstreckung einer angeordneten Maßregel der Sicherung und Besserung, haben also mit der hier erörterten Frage nichts zu tun.

Da auch eine Tilgung des Vermerks über die Urteile von 1923 im Strafregister und deren in § 5 Abs. 2 StrTilgG. bestimmte Folgen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 dieses Gesetzes nicht in Frage kommen, war aus dem weiten Zurückliegen der Urteile zu der noch 1934 vollstreckten Strafe kein Bedenken gegen die Feststellung des UG. herzuleiten, daß die Voraussetzungen des Art. 5 Nr. 2 gegeben seien. (Vgl. auch das Erläuterungsbuch zum GewohnhVerbrG. von Schäfer-Wagner-Schafheutle Anm. zu Art. 3 Nr. 7 des Gef. S. 189 flg. und Anm. 7 zu Art. 14 UG. S. 339 flg.)

(Das Urteil ist u. a. deshalb aufgehoben worden, weil das Verhalten und die innere Entwicklung des Angeklagten während der langen Zwischenzeit nicht erörtert worden sind.)